

**Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)
mit Sitz in Friedberg (Hessen)**

Bekanntmachung

I.

Die Verbandsversammlung hat am 14.12.2012 beschlossen:

Beschluss betreffend das Wasserversorgungsbeitrags- und Gebührenverzeichnis für das Gebiet der Gemeinde Hirzenhain und die Entwässerungsbeitrags- und Gebührenverzeichnisse für die Gebiete der Gemeinde Hirzenhain und der Stadt Nidda

a) Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Wasserversorgungsbeitrags- und – gebührenverzeichnis für das Gebiet der Gemeinde Hirzenhain in der Fassung vom 11. Dezember 2009 wird wie folgt geändert :

Lfd. Nr.:	gemäß: *	Bezeichnung/ Festsetzung/ Höhe der Gebühr oder des Beitrags:	
2.	§ 26	<u>Benutzungsgebühren:</u>	
2.1	Abs. 3	2,30 Euro	pro m ³ des zur Verfügung gestellten Wassers (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %)
3.	§ 27	<u>Grundgebühr:</u>	
		Grundgebühr pro Jahr für jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück:	
3.1		60,00 Euro	für Wasserzähler QN 2,5
3.2		144,00 Euro	für Wasserzähler QN 6
3.3		240,00 Euro	für Wasserzähler QN 10

**Grundlage ist die Entwässerungssatzung des ZOV vom 18. März 2005, zuletzt geändert am 31. August 2012*

b) Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Entwässerungsbeitrags- und – gebührenverzeichnis für das Gebiet der Gemeinde Hirzenhain in der Fassung vom 11. Dezember 2009 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.:	gemäß: *	Bezeichnung/ Festsetzung/ Höhe der Gebühr oder des Beitrags:	
2.	§ 25	<u>Jährliche Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser:</u>	
2.1	Abs. 1	0,82 Euro	je m ² bebauter und künstlich befestigter Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder

abfließt			
3.	§ 27	<u>Gebühren für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers:</u>	
3.1	Abs. 1 a)	3,65 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage
3.2	Abs. 1 b)	3,65 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung
4.	§ 27	<u>Gebühren für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers:</u>	
4.1	Abs.2, Satz 3	3,65 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 600 mg/l
6.	§ 30	<u>Grundgebühr:</u> Grundgebühr pro Jahr für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück:	
6.1		100,00 Euro	für Wasserzähler QN 2,5
6.2		240,00 Euro	für Wasserzähler QN 6
6.3		400,00 Euro	für Wasserzähler QN 10

**Grundlage ist die Entwässerungssatzung des ZOV vom 18. März 2005, zuletzt geändert am 31. August 2012*

c) Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Entwässerungsbeitrags- und – gebührenverzeichnis für das Gebiet der Stadt Nidda in der Fassung vom 10. Dezember 2007 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.:	gemäß:	Bezeichnung/ Festsetzung/ Höhe der Gebühr oder des Beitrags:	
2.	§ 25	<u>Jährliche Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser:</u>	
2.1	Abs. 1	0,65 Euro	je m ² bebauter und künstlich befestigter Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt
3.	§ 27	<u>Gebühren für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers:</u>	
3.1	Abs. 1a)	2,70 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage
3.2	Abs. 1b)	2,70 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer

Grundstückskläreinrichtung			
4.	§ 27	<u>Gebühren für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers:</u>	
4.1	Abs.2, Satz 3	2,70 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 600 mg/l
6.	§ 30	<u>Grundgebühr:</u>	
Grundgebühr pro Jahr für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück:			
6.1		100,00 Euro	für Wasserzähler QN 2,5
6.2		240,00 Euro	für Wasserzähler QN 6
6.3		400,00 Euro	für Wasserzähler QN 10

Die Änderung tritt am 1. Januar 2013, 0:00 Uhr in Kraft.

Friedberg, 14. Dezember 2012

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe

- Der Vorstandsvorsitzende -

Für die Ausfertigung

gez. Karl-Heinz Schneider

Verbandsvorsitzender

II.

Der ursprüngliche Text der gemäß Ziffer I der Bekanntmachung geänderten Satzung lautet:

a) Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Wasserversorgungsbeitrags- und – gebührenverzeichnis für das Gebiet der Gemeinde Hirzenhain in der Fassung vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert am 11. Dezember 2009 wird wie folgt geändert :

Lfd. Nr.:	gemäß: *	Bezeichnung/ Festsetzung/ Höhe der Gebühr oder des Beitrags:	
2.	§ 26	<u>Benutzungsgebühren:</u>	
2.1	Abs. 3	2,40 Euro	pro m ³ des zur Verfügung gestellten Wassers (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %)
3.	§ 27	<u>Grundgebühr:</u>	
Die lfd. Nr. 3 wird mit dieser Änderung in das Gebührenverzeichnis eingeführt.			

b) Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Entwässerungsbeitrags- und – gebührenverzeichnis für das Gebiet der Gemeinde Hirzenhain in der Fassung vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert am 11. Dezember 2009, wie folgt geändert:

Lfd. Nr.:	gemäß: *	Bezeichnung/ Festsetzung/ Höhe der Gebühr oder des Beitrags:	
2.	§ 25	<u>Jährliche Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser:</u>	
2.1	Abs. 1	0,00 Euro	je m ² bebauter und künstlich befestigter Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt
3.	§ 27	<u>Gebühren für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers:</u>	
3.1	Abs. 1 a)	6,00 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage
3.2	Abs. 1 b)	6,00 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung
4.	§ 27	<u>Gebühren für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers:</u>	
4.1	Abs.2, Satz 3	4,50 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 600 mg/l
6.	§ 30	<u>Grundgebühr:</u> Die lfd. Nr. 6 wird mit dieser Änderung in das Gebührenverzeichnis eingeführt.	

c) Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Entwässerungsbeitrags- und – gebührenverzeichnis für das Gebiet der Stadt Nidda in der Fassung vom 10. Dezember 2007 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.:	gemäß: *	Bezeichnung/ Festsetzung/ Höhe der Gebühr oder des Beitrags:	
2.	§ 25	<u>Jährliche Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser:</u>	
2.1	Abs. 1	0,00 Euro	je m ² bebauter und künstlich befestigter Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt
3.	§ 27	<u>Gebühren für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers:</u>	
3.1	Abs. 1a)	4,20 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der

3.2	Abs. 1b)	4,20 Euro	Abwasseranlage pro m ³ Frischwasserverbrauch bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung
4.	§ 27	<u>Gebühren für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers:</u>	
4.1	Abs.2, Satz 3	3,63 Euro	pro m ³ Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 600 mg/l
6.	§ 30	<u>Grundgebühr:</u> Die lfd. Nr. 6 wird mit dieser Änderung in das Gebührenverzeichnis eingeführt.	